

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 04. Mai 2020

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss (Hauptausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss (Bauausschuss), bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) zum Ferienausschuss (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GO), wird der Hauptausschuss bestimmt,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend und beschließend tätig.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses; Verpflegung und Unterkunft bei Gemeinderatsausflügen ist von jedem Mitglied selbst zu tragen. ²Für Sitzungen, die während der allgemeinen Arbeitszeit (Mo bis Fr 8 Uhr bis 17 Uhr) stattfinden und einen ganzen Arbeitstag beanspruchen, werden zwei Sitzungsgelder vergütet. ³Die Teilnahme an Klausurtagungen wird pauschal mit einem Sitzungsgeld vergütet. ⁴Mit dieser Regelung sind eventuell weitergehende Ansprüche nach Art. 20a Abs. 2 GO abgegolten.

(3) Über das Sitzungsgeld nach Abs. 2 hinaus erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, denen vom Gemeinderat ein Referat übertragen wurde, für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100 € je Halbjahr.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Das Sitzungsgeld sowie die Entschädigung nach Abs. 2 und 3 werden halbjährlich nach der letzten Sitzung vor der Sommerpause und nach der letzten Sitzung im Dezember ausbezahlt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05. Mai 2014 außer Kraft.

Buttenwiesen, den 04. Mai 2020

GEMEINDE BUTTENWIESEN



Hans Kaltner
1. Bürgermeister

(GR-Beschluss vom 04.05.2020 – TOP 2)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 14. Mai 2020 in der Gemeindeverwaltung in Buttenwiesen zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel im Rathaus und den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14. Mai 2020 angebracht und am 01. Juni 2020 wieder entfernt.

Buttenwiesen, den 16. Juni 2020

GEMEINDE BUTTENWIESEN



Hans Kaltner
1. Bürgermeister